



März 2018

Evidenz der wirtschaftlichen Eigentümer juristischer Personen

Am 1. Jänner 2018 trat der letzte Teil des Gesetzes Nr. 368/2016 Slg. in Kraft. Dieses Gesetz ändert u. a. das Gesetz Nr. 253/2008 Slg., über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und die Finanzierung des Terrorismus, in der Fassung späterer Vorschriften (sog. "*AML-Gesetz*") und einige damit verbundene Vorschriften.

Durch dieses Gesetz wurde im Rahmen der Implementierung der sog. vierten AML-Richtlinie eine Definition des wirtschaftlichen Eigentümers juristischer Personen in der tschechischen Rechtsordnung verankert. Laut der neuen im AML-Gesetz geregelten Definition ist unter einem wirtschaftlichen Eigentümer eine natürliche Person zu verstehen, „*die faktisch oder rechtlich in der Lage ist, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss auf eine juristische Person, einen Treuhandfonds oder auf eine andere rechtliche Gestaltung ohne Rechtspersönlichkeit auszuüben.*“ Das AML-Gesetz selbst enthält auch widerlegbare Vermutungen bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer. Laut einer dieser Vermutungen gilt als wirtschaftlicher Eigentümer diejenige natürliche Person, die allein oder zusammen mit gemeinsam handelnden Personen über mehr als 25 % der Stimmrechte dieser Gesellschaft verfügt oder die einen Anteil am Grundkapital in der Höhe von mehr als 25 % besitzt. Das Gesetz setzt auch eine Verpflichtung fest, aktuelle Angaben vorzumerken, die zur Identifizierung des tatsächlichen Eigentümers führen. Diese Daten müssen für 10 Jahre aufbewahrt werden, auch nachdem der wirtschaftliche Eigentümer aufhört, der tatsächliche Eigentümer zu sein.

Durch die Novelle ist weiters das Gesetz Nr. 304/2013 Slg., über öffentliche Register von juristischen und natürlichen Personen, in der Fassung späterer Vorschriften, betroffen. Die in öffentlichen Registern eingetragenen Personen sind neu dazu verpflichtet, ihre tatsächlichen Eigentümer im entsprechenden Register zu registrieren. Obwohl diese Evidenz durch die Registergerichte geführt wird, handelt es sich um eine nicht öffentliche Evidenz und die Angaben betreffend des wirtschaftlichen Eigentümers werden nicht im Auszug des öffentlichen Registers angeführt. Nur die im Gesetz definierten Subjekte (Gerichte, Steuerbehörden, Nachrichtendienste, etc.) sollen Zugang zu diesen Angaben haben.

Die Eintragung in die Evidenz der tatsächlichen Eigentümer unterliegt einer Gerichtsgebühr in der Höhe von 1.000 CZK. Personen, die in das entsprechende Register vor dem 1. Jänner 2018 eingetragen wurden, sind jedoch innerhalb von einem Jahr ab dem Inkrafttreten, d. h. bis 1. Jänner 2019, von dieser Gebühr befreit.